

[Zurück](#)

19.07.2024

TI-Nachweis künftig nur noch über Abrechnungsdaten

Telematikinfrastruktur

Der Text gibt den Sachstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder. Über ggf. weitere Neuigkeiten zum Thema wird an anderer Stelle informiert.

Weitere Informationen

[Telematikinfrastruktur](#)

Der Nachweis der zu erbringenden Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI) wird zukünftig einzig über die Abrechnungsdaten erfolgen, das Setzen der Häkchen im Online-Portal wird dann obsolet.

Für den Erhalt der monatlichen TI-Pauschale müssen Praxen die notwendigen TI-Anwendungen vorhalten. Der Nachweis dieser Anwendungen wurde in den vergangenen Quartalen sowohl durch die Informationen in den Abrechnungsdaten als auch über den Nachweis über das Online-Portal der KV Berlin getätigt.

Bis zum 3. Quartal 2023 musste für die Fachanwendungen KIM, eAU und eArztbrief ein Häkchen im Online-Portal gesetzt werden. Durch die verbesserte Datenqualität und -übertragung der Praxisverwaltungssoftware (PVS) kann auf dieses Häkchen seit dem 4. Quartal 2023 verzichtet werden.

Nachweis über Online-Portal wird abgeschafft

Derzeit akzeptiert die KV Berlin als Nachweise für die TI-Fachanwendungen sowohl die Informationen aus der Abrechnungsdatei, als auch aus den von der Praxis gesetzten Häkchen im Online-Portal. Aufgrund der verbesserten Datenlage der Abrechnungsdateien wird voraussichtlich ab dem 4. Quartal 2024 der Nachweis über das Online-Portal abgeschafft. Dann erfolgt der Nachweis nur mehr über die Abrechnungsinformationen.

Praxen sollten gegebenenfalls mit ihrem jeweiligen PVS-Anbieter Rücksprache halten, wenn sie sich unsicher sind oder in einem der Vorquartale in der Abfragemaske im Online-Portal angezeigt wurde, dass die Fachanwendung in der Abrechnungsdatei nicht übertragen wird.

Nachzuweisende Anwendungen

Praxen erhalten die TI-Pauschale nur, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen. Anderenfalls wird die Pauschale reduziert beziehungsweise nicht ausgezahlt.

Folgende Fachanwendungen (§ 5 Absatz 1) müssen Praxen für die volle monatliche Pauschale nachweisen (richtet sich nach BSNR, nicht nach Leistungsort):

- Notfalldatenmanagement (NFDm)
- elektronischer Medikationsplan (eMP)
- elektronische Patientenakte (ePA)
- Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
- elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), der Nachweis gegenüber

der KV ist seit dem 4. Quartal 2023 zu erbringen

- seit dem 1. Januar 2024: elektronische Verordnungen (E-Rezept)
- seit dem 1. März 2024: elektronischer Arztbrief (eArztbrief)*

*Pflicht zur Installation der Anwendung besteht seit 1. März 2024, die TI-Pauschale darf aber nicht gekürzt werden, solange der Anbieter das Modul noch nicht bereitstellen kann.

Kontakt für Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen

[Service-Center der KV Berlin](#)

[FAQ: Hier finden Sie Antworten auf](#)

[häufig gestellte Fragen](#)

Kontakt für Patient:innen

[Wann hilft die KV Berlin?](#)

[Terminservice:](#)

[Weitere Informationen und Termine](#)

[buchen](#)

Kontakt für Presseanfragen

presse@kvberlin.de



Kassenärztliche Vereinigung
Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin

[030 / 31 003-0](tel:030310030)
[030 / 31 003-380](tel:03031003380)
[Kontakt](#)